



Amtsblatt für die Stadt Büren

4. Jahrgang

15.06.2012

Nr. 14 / S. 1

Inhalt

1. Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 15 „Nahversorgungszentrum“ in der Gemarkung Steinhausen

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, 14.06.2012

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 15 „Nahversorgungszentrum“ in der Gemarkung Steinhausen - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat am 26.01.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 15 „Nahversorgungszentrum“ in Steinhausen aufzustellen. Am 24.05.2012 wurde beschlossen, den Geltungsbereich zu erweitern.

Die Planunterlagen werden hiermit zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziel und Zweck der Planung gemäß § 3 (1) BauGB öffentlich ausgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 „Nahversorgungszentrum“ in der Gemarkung Steinhausen ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 15 „Nahversorgungszentrum“ in der Gemarkung Steinhausen liegt mit Begründung und schalltechnischen Aussagen in der Zeit von

Montag, 25.06.2012 bis einschließlich Freitag, 27.07.2012

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen, Bauen, Umwelt- Zimmer 5, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung können auch innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu den o. g. Zeiten bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 5, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 47 (2a) VwGO unberücksichtigt bleiben. Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

gez. Schwuchow

Bürgermeister

